

Natürliche und juristische Personen

Von
Eduard Hölder



Duncker & Humblot *reprints*

Natürliche und juristische Personen.

Natürliche und juristische Personen.

Von

Dr. Eduard Hölder,
Professor der Rechte in Leipzig.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Vorwort.

Nachdem die Theorie der juristischen Person als „einer Person, welche bloß zu juristischen Zwecken angenommen wird“, 1840 durch Savigny ihre klassische Formulierung erhalten hatte, erstand gegen sie eine doppelte Opposition von entgegengesetzten Ausgangspunkten aus, zuerst seit 1843 durch die Genossenschaftstheorie und dann seit 1857 durch die Theorie des Zweckvermögens. Jene ist durch Georg Beseler begründet und wesentlich durch Otto Gierke ausgebildet worden. Sie hat durch ihre fortschreitende Ausbildung zugleich eine wesentliche Änderung erlitten. Gierke betont selbst (Genossenschaftstheorie S. 2), daß sie ursprünglich „körperschaftliche und gesellschaftliche Gebilde ineinander rinnen ließ“. Nichts hat man ihr früher mehr zum Vorwurf gemacht als die Verwischung des Gegensatzes der juristischen Person und der Gesellschaft oder die Annahme eines Mitteldings zwischen beiden. Jetzt unterscheidet Gierke scharf Gesellschaft und Körperschaft und verwirft auch die Annahme von Übergangsgebilden zwischen beiden, wenngleich er diese Unterscheidung weder terminologisch festhält, wenn er die Körperschaft als „gesellschaftlichen Körper“ bezeichnet (z. B. a. a. D. S. 23 und 24), noch ein bestimmtes beide gegeneinander abgrenzendes Merkmal anzugeben weiß (Vereine ohne Rechtsfähigkeit 2. Aufl. 1902 S. 10 ff.). Wenn es schon im römischen Rechte im Gegensatz zur gewöhnlichen *societas* nach Florentins Zeugnis eine solche gab, die *personae vice fungitur*, so hat F. L. Keller, ein als Romanist und zugleich durch sein Verständnis des praktischen Lebens hervorragender Mann, erklärt, der zwischen „Korporation und Sozietät“

bestehende Gegensatz sei „im römischen Rechte so gut als ganz rein durchgeführt“; die Neuzeit habe aber „das ganze Zwischengebiet ausgefüllt, alles Aufgezählte als bloße Elemente behandelt und daraus durch jede mögliche Kombination die mannigfachen Gebilde im Fache menschlicher Verbindungen ins Leben gerufen“ (Pandekten § 41). Ist es danach zweifelhaft, ob die Genossenschaftstheorie mit Recht im Gegensatze zu ihrer ursprünglichen Fassung zur Annahme absoluter Verschiedenheit der Gesellschaft und der Körperschaft zurückgekehrt ist, so muß auf der anderen Seite die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt einen einheitlichen Begriff der Körperschaft gibt. So wenig man diese Frage aufzuwerfen pflegt, so wenig dürfte die Annahme befriedigen, daß eine Regelgesellschaft, die sich in das Vereinsregister hat eintragen lassen, zu derselben Art von Dingen gehöre wie der Staat, dagegen nicht zu derselben Art, zu der sie bis zu ihrer Eintragung gehörte, und zu der andere Gesellschaften gehören.

Während die Genossenschaftstheorie von der Vereinigung verschiedener Menschen zu einem „gesellschaftlichen Körper“ ausgeht und nur mit Mühe auch einer Stiftung oder Anstalt die Natur eines solchen zuerkennen kann, ist dagegen die durch Brinz aufgebrachte Theorie des Zweckvermögens mehr auf diese berechnet. Sie läßt das Zweckvermögen zu seinem Zwecke in einer Beziehung derselben Art stehen wie das Vermögen einer Person zu seinem Subjekte. Weder die Theorie, nach der Menschen und Körperschaften zweierlei Personen sind, noch die Theorie, nach der das bestimmten Menschen und das bestimmten Zwecken dienende Vermögen zweierlei Vermögen ist, läßt sich auf ihre Berechtigung prüfen, ohne einzugehen auf die Persönlichkeit des Menschen. Die „juristischen Personen“ sind nicht zu verstehen ohne Verständnis für die „natürlichen Personen“. Manche betrachten den ganzen Rechtsbegriff der Person als eine Schöpfung des positiven Rechtes. Die Persönlichkeit der Rechtsgenossen ist aber etwas, das jedes positive Recht voraussetzt. Gewiß gibt es kein Naturrecht, sondern nur positives, geschichtlich entstandenes und sich änderndes Recht. Ebenso gewiß gibt es aber, wie eine Natur des Menschen, so eine auf dieser beruhende Natur des Rechtes, deren Merkmale in verschiedenen Rechten sehr verschieden entwickelt sind, aber keinem

Rechte ganz fehlen. Jede Rechtsordnung hat menschliches Zusammenleben nicht nur zu ihrem Gegenstande, sondern auch zu ihrer Quelle, und die Persönlichkeit der Rechtsgenossen ist, wie eine solche, deren Betätigung sich durch das Recht bestimmt, so auch eine solche, durch deren Betätigung sich das Recht bestimmt. Die Bedeutung, die ihr von Rechts wegen zukommt, geht zurück auf die Bedeutung, die ihr für die Existenz des Rechtes zukommt. Daher gehen wir aus vom Begriffe der Persönlichkeit als einem nicht spezifisch juristischen und wenden uns dann zur Betrachtung des Rechtes und des Menschen als einer Person im Sinne desselben, was er ist in der doppelten Bedeutung teils einer selbständigen, teils einer unselfständigen Person oder teils eines Subjektes eigener, teils eines Objectes fremder Macht und Sorge. Wie er Object solcher ist als Angehöriger der Rechtsgemeinschaft, so ist er Subject solcher teils in seinem individuellen, teils im gemeinsamen Interesse der Rechtsgenossen als Organ der Rechtsgemeinschaft oder Vertreter derselben und ihrer Angehörigen, und die dem Gemeinwesen zugeschriebenen Rechte und Verbindlichkeiten sind Rechte und Verbindlichkeiten der in Gemäßheit seiner Verfassung in seinen Angelegenheiten zuständigen Menschen.

Etwas anderes als ein Gemeinwesen ist ein Verein. Seine Rechte und Verbindlichkeiten sind Rechte und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder. Auch sie sind amtliche Rechte und Verbindlichkeiten, wenn der Verein die Förderung des Lebens anderer Menschen als seiner Mitglieder bezweckt. Andernfalls ist er eine Gesellschaft, die von anderen Gesellschaften sich dadurch unterscheidet, daß für die Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht oder doch nicht in erster Linie die einzelnen Gesellschafter mit ihrem vom Vermögen der anderen getrennten Vermögen, sondern entweder ausschließlich oder doch in erster Linie die vereinigten Gesellschafter oder ihre Vertreter mit dem ihnen gemeinsamen Gesellschaftsvermögen haften.

Die Behandlung des Gemeinwesens als eines neben den übrigen Privatrechtssubjekten existierenden Privatrechtssubjektes bedeutet die Behandlung bestimmter Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen in seinen Angelegenheiten zuständigen Menschen, wie wenn sie private Rechte und Verbindlichkeiten eines Menschen wären, dessen Vertretung jenen Menschen zukommt. Ebenso wird

das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins, aber in bestimmtem Umfange auch schon jedes Gesellschaftsvermögen behandelt, wie wenn es das Vermögen eines von allen wirklich existierenden Menschen, insbesondere den Mitgliedern des Vereins oder der Gesellschaft verschiedenen und durch diese vertretenen Menschen wäre. Es wird nicht an solchen fehlen, die unsere Auffassung der juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihren übrigen Inhalt für rückständig erklären wegen der ihr mit der Lehre Savignys gemeinsamen Statuierung einer Fiktion. Gegen die Annahme der Unzulässigkeit jeder juristischen Fiktion sei aber hier nur die Frage gestattet, ob ohne eine solche die Rede sein kann von einem Rechtsgeschäfte, das ein Vertreter vornimmt „im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten“ (§ 181 BGB.), und ob bestritten werden kann, daß ein in dieser doppelten Rolle von einem solchen vollzogener „Vertrag“ zwar kein Vertrag ist, aber als Vertrag gilt oder die rechtliche Wirkung eines Vertrages hat.

Diese Schrift handelt nicht vom ganzen Rechte der natürlichen und juristischen Personen, sondern von ihrem Wesen, zu dessen Illustrierung sie auf manche Bestimmungen unseres Rechtes wie des römischen Rechtes eingeht, ohne diese ex professo zum Gegenstande zu haben. Die Grundsätze, die sie aufstellt, beansprucht sie als solche, die unserem Rechte zugrunde liegen, wenn gleich weder unser Gesetz sie ausspricht noch sein Inhalt durchweg mit ihnen übereinstimmt. Die einzelnen Bestimmungen eines positiven Rechtes können seinen Prinzipien zuwiderlaufen nicht nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit, sondern auch, weil ihre Urheber seine Prinzipien nicht deutlich erfaßt haben. Wer die Prinzipien unseres Rechtes untersucht, kann nicht umhin, gegen seine einzelnen Bestimmungen in der Richtung Kritik zu üben, daß er sie unter Umständen als prinzipwidrig und auf der Verkennung eines Prinzips oder seiner Konsequenzen durch ihre Urheber beruhend nachweist. So ist die Natur eines gemeinnützigen Vereins verkannt durch die Bestimmung des § 33 BGB., daß seine Mitglieder im Falle ihrer Übereinstimmung durch Änderung seines Zweckes sein Vermögen aus einem dem gemeinen Besten in ein ihrem Besten dienendes verwandeln können. Ebenso sind die Konsequenzen der Existenz eines

besonderen Gesellschaftsvermögens verkannt, wenn verneint wird, daß die es verwaltenden Menschen als solche belangt werden können, die für die Gesellschaftsschulden mit ihm haften.

Die Literatur über die hier behandelten Fragen ist so ausgedehnt, daß eine durchgehende Berücksichtigung auch nur ihrer hervorragendsten Erzeugnisse, deren Auswahl in einwandfreier Weise zu treffen ohnedies nicht möglich wäre, dieser Schrift einen weder dem Verfasser noch dem Leser erwünschten Umfang gegeben hätte. Ganz besonders gilt dies für die Behandlung des Begriffs der Persönlichkeit als eines nicht spezifisch juristischen. Der Verfasser gibt daher Zitate nur insoweit, als ihm zweckmäßig schien, eigene Ausführungen an fremde Aussprüche anzuknüpfen. Natürlich durfte eine eingehende Beleuchtung der zwei entgegengesetzten Theorien von Gierke und Brinz nicht fehlen, denen wir die eindringendste Behandlung der juristischen Personen verdanken. Die vom Verfasser sonst der Literatur gegenüber geübte Enthaltensamkeit erstreckt sich insbesondere auch auf eigene frühere Ausführungen. Aus der neuesten Literatur erwähne ich wegen des Verhältnisses seiner Auffassung zur meinigen das Buch von Alexander Hold v. Ferned: „Die Rechtswidrigkeit“, 1903. Sein Verfasser erfaßt gleich mir die Rechtsbeziehungen eines Gemeinwesens als Rechtsbeziehungen der in dessen Angelegenheiten zuständigen Menschen, schreibt aber diesen nicht Rechte, sondern nur Pflichten zu und läßt den Menschen eine Person sein in seiner Eigenschaft als Träger von Durchschnittsinteressen, während das Gebiet der rechtswirksamen Betätigung seiner Persönlichkeit ein Gebiet der Betätigung seines sich durch seine Individualität bestimmenden Willens ist. Übereinstimmung besteht zwischen mir und v. Ferned auch in dem Punkte, den man für selbstverständlich halten sollte, und worin doch die meisten Juristen anderer Meinung sind, daß es keine Pflichten Handlungsunfähiger oder kein Sollen ohne Können gibt. Wenn die Rechtsverhältnisse eines Handlungsunfähigen ein rechtliches Sollen und Können nicht ihres nominellen Subjektes, sondern seines gesetzlichen Vertreters bedeuten, so ist nicht jenes, sondern dieser das Subjekt der durch ihre Existenz gegebenen Macht und Pflicht, und wenn Bernakik (Archiv für öffentliches Recht V S. 317) meint, eine solche Auffassung ver-

biete uns der Sprachgebrauch aufs bestimmteste, so ist dieser nie eine schlechthin entscheidende Instanz, dagegen um so öfter ein schwer zu beseitigendes Hindernis richtiger Erkenntnis.

Während des Drucks dieser Schrift ist erschienen die zweite Auflage von Jellinek's System der subjektiven öffentlichen Rechte. Seiner Auffassung der Persönlichkeit als eines Produktes des positiven Rechtes bin ich schon in meinem Vortrag über objektives und subjektives Recht (1893 S. 23) entgegengetreten. Mit Recht betont er, dem Einzelnen trete der Staat „stets nur in der Gestalt kompetenzbegabter Organe gegenüber“ (S. 80). Wenn es aber nach ihm „ein schwerer Irrtum“ wäre anzunehmen, daß „die staatliche Organstellung tragenden Personen den Einzelnen zu irgend etwas verpflichtet wären“, so ist m. E. ein solcher vielmehr diese Negation. Freilich hat der Richter, wie Jellinek betont, „nur kraft seiner Amtspflicht zu handeln“; wer möchte aber im Ernste behaupten, der zum Schaden eines bestimmten Menschen sie verletzende Richter habe, weil sie nur dem Staate gegenüber bestehe, keine Pflicht gegen jenen verlegt?

Leipzig, im Oktober 1905.

E. Hölder.

Inhalt.

	Seite
I. Die Persönlichkeit im allgemeinen.	
1. Die Bedeutung der Persönlichkeit	1
2. Die Theorie Hierkes	42
3. Der Begriff des Organs	55
II. Die rechtliche Persönlichkeit des Menschen.	
1. Das Recht	71
2. Die Vertretung	94
3. Die doppelte rechtliche Bedeutung des Begriffs der Person . .	111
4. Die ruhende Persönlichkeit	134
III. Das Gemeinwesen.	
1. Überhaupt	156
2. Römisches Recht	169
3. Die Träger der Rechte und Verbindlichkeiten des Gemeinwesens	184
4. Die Persönlichkeit des Gemeinwesens	203
5. Das Gemeinwesen als Privatrechtssubjekt	218
6. Die Persönlichkeit des Amtes	223
7. Die Stiftung	241
IV. Der Verein.	
1. Verein und Gesellschaft	266
2. Zweierlei Vereine	286
3. Die Persönlichkeit der Vereine	292
V. Der Begriff der juristischen Person.	
1. Überhaupt	301
2. Verwandte Verhältnisse.	
a) Das interimistische Amtsvermögen	315
b) Das Gesellschaftsvermögen	326
3. Die Personifikation	331
4. Das Rechtsgebiet der juristischen Personen	348
VI. Schluß	353

Berichtigungen.

Seite 29	Zeile 6	von unten	lies:	„den“	anstatt	„die“.
„ 29	„ 5	„ „	„	„Gefühlen“	anstatt	„Gefühle“.
„ 29	„ 4	„ „	„	„die“	anstatt	„den“.
„ 40	„ 3	„ „	„	„unbeschadet der“	anstatt	„ohne die“
„ 50	„ 18	„ „	„	„der“	anstatt	„des“.
„ 109	„ 7	„ „	„	„der“	anstatt	„des“.
„ 110	„ 17	„ oben	„	„deren“	anstatt	„der“.
„ 169	„ 12	„ oben	„	„doch“	anstatt	„noch“.

I. Die Persönlichkeit im allgemeinen.

1. Die Bedeutung der Persönlichkeit.

Die Bezeichnungen der Person und der Persönlichkeit werden vielfach in demselben Sinne gebraucht. Das zweite Wort bezeichnet eine Eigenschaft, das erste ein Ding, das jene Eigenschaft hat. Beide können in demselben Sinne verwendet werden, weil es keine Person gibt ohne Persönlichkeit und keine Persönlichkeit ohne eine Person, der sie zukommt. Damit, daß wir von der Persönlichkeit als einer Eigenschaft reden, geben wir zugleich zu erkennen, daß ein Ding, das eine Person ist, in seiner Persönlichkeit nicht aufgeht. Ist der Mensch eine Person, so ist er doch nicht nur eine Person; neben der Eigenschaft oder Gesamtheit von Eigenschaften, die wir als seine Persönlichkeit bezeichnen, hat er noch andere von seiner Persönlichkeit unabhängige Eigenschaften. Dabei ist aber ein nicht seltener Fehlschluß zu vermeiden. Daraus, daß eine Person neben ihrer Persönlichkeit solche Eigenschaften hat, die von jener unabhängig sind, folgt nicht, daß auch jene von diesen unabhängig ist. Daraus, daß zwar der Mensch, aber nicht das Tier eine Person ist, folgt, daß die Existenz einer Person noch nicht gegeben ist durch die Existenz eines animalischen Organismus. Es folgt aber daraus nicht, daß jene ohne diese möglich ist. Wenn überhaupt die Menschen neben den Eigenschaften der Tiere andere den Tieren fremde Eigenschaften haben, so folgt daraus nicht die Möglichkeit dieser Eigenschaften ohne jene, die nicht schon dadurch gegeben ist, daß sie ohne jene denkbar sind. Geistiges Leben ist nicht körperliches Leben. Es ist nicht schon durch dieses gegeben. Es ist aber

darum nicht von diesem unabhängig. Die Persönlichkeit des Menschen ist nichts Körperliches. Daraus folgt aber nicht ihre Unabhängigkeit von seiner körperlichen Existenz. Hängt sie von dieser ab, so nennen wir mit Recht den Menschen eine körperliche Person oder einen solchen, der sowohl ein körperlicher Organismus als eine Person ist und dessen Persönlichkeit mit seiner körperlichen Existenz zusammenhängt.

Die Persönlichkeit des Menschen ist eine Eigenschaft, die ihn auszeichnet vor anderen Dingen, mit denen er andere Eigenschaften gemein hat. Er ist ein körperliches Ding. Von einem solchen spricht man in verschiedenem Sinne. Die ganze Körperwelt ist trotz der Vielheit und des Wechsels ihrer verschiedenen Gestaltungen ein Ding durch deren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Auf ihm beruht der von ihrer Verschiedenheit absehende Begriff der Materie. Diese ist unentstanden und unvergänglich, daher auch weder der Vermehrung noch der Verminderung fähig. Jedes in bestimmter Gestalt neu auftauchende Stück derselben hat schon in anderer Gestalt existiert, und jedes in bestimmter Gestalt verschwindende Stück derselben besteht in anderer Gestalt fort. Der Mensch ist ein körperliches Ding nicht im Sinne eines vom Wechsel seiner Gestalt unabhängigen Stücks der Materie, sondern im Sinne einer durch bestimmte Vorgänge entstandenen und dem Untergang durch andere Vorgänge ausgesetzten Gestalt, die nicht nur früher noch nicht existiert hat und später nicht mehr existieren wird, sondern auch während ihrer Existenz sich auf bestimmte durch ihre Natur gegebene Weise verändert unter beständiger Erneuerung ihres Stoffs, so daß es stets wechselnde Stücke der Materie sind, durch deren Vereinigung zu einem Ganzen sie besteht.

Die Gestalten, zu denen der Mensch gehört, nennen wir Organismen. Die diesen eigne Art der Existenz ist das Leben. Persönlichkeit oder Selbstbewußtsein schreiben wir nur dem Menschen, Bewußtsein außerdem den Tieren zu; Organismen nennen wir auch die Pflanzen, was bedeutet, daß die den Menschen vor anderen Gestalten auszeichnende Besonderheit in geringerem Grade nicht nur dem Tiere, sondern auch der Pflanze zukommt. Wir kennen Organismen nur als solche, die von anderen gleichartigen Organismen abstammen. Ihnen ist ge-

meinsam diese Abstammung, der unter beständigem Stoffwechsel sich vollziehende Prozeß ihres Lebens und die Möglichkeit der Fortpflanzung, in der ihr Leben gipfelt als ein solches, das trotz seines nach vollendetem Wachstum und damit erlangter Fortpflanzungsfähigkeit eintretenden Verfalls und Untergangs bis in die fernste Zukunft in der Weise wirksam sein kann, daß ihm neues Leben derselben Art entspringt.

Während die Materie durch sich selbst besteht und weder zu- noch abnimmt, so stammt der Organismus nicht nur von fremdem, dem seinigen vorhergehendem Dasein ab, sondern er ist auch für seine fernere Existenz angewiesen auf fremdes, neben dem seinigen existierendes Dasein, dem er den zu seiner Erhaltung und Entwicklung erforderlichen Stoff entnimmt, wie er den seinem Dasein nicht mehr förderlichen sondern hinderlichen Stoff an es abgibt. Hat er den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht, so geht er seiner Auflösung entgegen, ist aber zugleich fähig geworden, durch die in ihm erwachsenen und von ihm sich ablösenden Keime neuer Organismen nicht nur einen Ersatz für den durch seinen Verfall und Untergang eintretenden Verlust, sondern eine Vermehrung des Lebens herbeizuführen, für die es keine bestimmte Grenze gibt.

Nur auf Organismen, aber auf alle Organismen, wenden wir die Bezeichnungen des Lebens und der Lebenskraft¹, des Gedeihens und Verkümmerns, der Gesundheit und Krankheit an. Gleich einem Menschen oder Tiere ist eine Pflanze um so kräftiger und gesünder, je voller und reiner sich ihr Leben oder die ihr als einem Organismus eigne Art des Daseins entfaltet; insbesondere ist ihre Lebenskraft um so größer, je mehr sie nicht nur die Fähigkeit ferneren Lebens, sondern auch die Fähigkeit hat, neues Leben gleicher Art hervorzubringen. Bewußtsein, bewußte Bedürfnisse und bewußte Bedürfnisbefriedigung schreiben wir der Pflanze nicht zu. Auch ihr schreiben wir aber Bedürfnisse und Triebe zu. Und wie wir unserer Kraft und Gesundheit uns erfreuen, über unsere Schwäche oder Krankheit uns betrüben, so finden wir an jedem Organismus seine Gesundheit

¹ Die Lebenskraft eines Organismus hat nichts zu tun mit dem Begriffe der sogenannten Lebenskraft als einer besonderen die Entstehung von Organismen ermöglichenden Naturkraft.